Amtliche Eintragungen:

7

Hinweise

Bei der Ausübung des Reisegewerbes ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. Die Reisegewerbekarte muss auf Verlangen der Behörden oder der Polizeibeamten vorgezeigt werden (§ 55 Abs. 2 Satz 1 Gewerbeordnung).
2. Wer ohne die erforderliche Reisegewerbekarte ein Reisegewerbe betreibt, handelt ordnungswidrig (§ 148 Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung).
3. Wer ohne die erforderliche Reisegewerbekarte ein Reisegewerbe betreibt, kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden (§ 148 Abs. 2 Gewerbeordnung).
4. Wer ohne die erforderliche Reisegewerbekarte ein Reisegewerbe betreibt, kann die Waren, die er bei sich führt, verfallen (§ 148 Abs. 3 Gewerbeordnung).
5. Wer ohne die erforderliche Reisegewerbekarte ein Reisegewerbe betreibt, kann die Waren, die er bei sich führt, verfallen (§ 148 Abs. 3 Gewerbeordnung).
6. Wer ohne die erforderliche Reisegewerbekarte ein Reisegewerbe betreibt, kann die Waren, die er bei sich führt, verfallen (§ 148 Abs. 3 Gewerbeordnung).

Ausgefertigt: Ravensburg 04.10.2010

Landratsamt Ravensburg

Klein

Amtliche Nr. 18/05

Reisegewerbekarte

§ 55 Gewerbeordnung

009663

Stellvertretung

☐ Zweigniederlassung

Amtliche Eintragungen:

6

Der Inhaber dieser Reisegewerbekarte ist zum Reisegewerbe im Gültigkeitsbereich der Gewerbeordnung befugt für

Feilbieten von
Produkten der Firma Vorwerk

LANDRATSAMT RAVENSBURG
Ravensburg, 04.10.10

Klein

3

Niedermann

Name, Vorname(n)

Marco Stephan

Geburtsdatum, Geburtsort

02.01.1968 Konstanz

Staatsangehörigkeit

deutsch

Wohnung (genaue Anschrift)

Hugo-Ott 19
88410 Bad Wurzach

Ist Niederlassung vorgesetzten Dienststelle

Ort und Nummer der Eintragung

Anschrift der Firma

Unterschrift des Inhabers

2